

# Schutz- und Hygienekonzept zur Durchführung des Herbstkonzertes in Hohenau vom 15.10.2021-16.10.2021

Grundlage für die Aufstellung dieses Schutz- und Hygienekonzeptes ist das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales vom 14.09.2021.

## 1.

Der Zugang ist nur Gästen gestattet, die die 3G-Vorgaben erfüllen: „geimpft, genesen, getestet“.

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines **PCR-Tests**, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines **PoC-Antigenschnelltests**, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

Die maximale Gästezahl bzw. Anzahl der Eintrittskarten am Freitag (15.10.21) und Samstag (16.10.21) beträgt jeweils 760.

Ungefähr geschätzte Besucherzahl anhand bereits verkaufter Eintrittskarten (Stand 28.09.21):

- Freitag, 15.10.21: voraussichtlich 600-760
- Samstag, 16.10.21: ca. 500-600

Diese geschätzte Zahl könnte sich jedoch noch reduzieren (aufgrund der Vorgaben aus diesem Hygienekonzept -> Kartenrückgaben aufgrund 3G-Regel, Testungen, Krankheitsfällen, usw.)

## 2.

In der Festhalle als geschlossenen Raum gilt für alle Gäste und Mitarbeiter die Maskenpflicht (Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske als OP- oder FFP2-Maske).

### 3.

#### **Schulung der mitwirkenden Mitarbeiter:**

Gemäß Punkt 1.4 und Punkt 1.5 des Rahmenkonzeptes für kulturelle Veranstaltungen vom 14.09.21 wird allen mitwirkenden Mitarbeiter vor Beginn der Veranstaltung dieses Hygienekonzept ausgehändigt, weiterhin wird eine Unterweisung und Abstimmung aller Punkte aus diesem Hygienekonzept durchgeführt. Alle anwesenden Mitarbeiter bestätigen diese Unterweisung und Einhaltung dieses Hygienekonzeptes mit Ihrer Unterschrift.

#### **Voraussetzungen für Mitarbeiter:**

- Mitarbeiter mit COVID-19-assoziierten Symptomen (z. B. akute respiratorische Symptome jeglicher Schwere, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn) dürfen nicht arbeiten.
- Mitarbeiter, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen ebenfalls nicht zur Arbeit erscheinen.

### 4.

#### **Veröffentlichung:**

Dieses Hygienekonzept vor der Veranstaltung auf der Homepage und auf der Facebook-Seite des Veranstalters für alle Gäste veröffentlicht. Hier wird zusätzlich auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieses Hygienekonzeptes hingewiesen.

### 5.

Gegenüber Gästen, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitarbeiter, Künstler und Gäste und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

### 6.

#### **Erfassung Kontaktdaten:**

- Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der 14. BayIfSMV werden zur Kontaktnachverfolgung jeweils Namen und Vornamen, eine Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes aller Besucher beim Einlass erhoben, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu

ermöglichen. Hierzu werden die Kontaktdaten an jedem Tisch von den Gästen erfasst.

- Diese Angaben werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert und werden so verwahrt, dass Dritte keine Einsicht erhalten und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
- Die Angaben werden nach dem Ablauf von vier Wochen wieder gelöscht
- Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden.
- Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal werden hier auf die Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert.
- Zusätzlich werden die Gäste bei der Veranstaltung durch mehrere Durchsagen auf die Kontaktdatenerfassung aufmerksam gemacht.

## 7.

### **Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:**

Grundsätzlich sind die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen (BayIfSMV) bzw. arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

#### 7.1

### **Mindestabstand und Maskenpflicht:**

Jeder wird angehalten, den Mindestabstand von 1,5 m beim Ein- und Auslass sowie beim Verlassen des eigenen Sitzplatzes am Tisch einzuhalten. In Bezug auf Mitwirkende ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

In der Festhalle als Gebäude mit geschlossenen Räumen **gilt grundsätzlich die Maskenpflicht.**

### **Diese Maskenpflicht entfällt in folgenden Fällen:**

- Die Maske kann am Sitzplatz abgenommen werden, soweit und solange es für den Verzehr von Speisen und Getränken erforderlich ist.
- Für die Künstler entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit

einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

- Das Abnehmen der Maske ist auch zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

#### **Generell von der Maskenpflicht sind befreit:**

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

## **7.2**

#### **Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:**

Vom Besuch und von der Mitwirkung am Herbstkonzert in Hohenau sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Künstler/Dienstleister/Mitarbeiter) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

## **7.3**

#### **Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung**

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu

verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten

Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs

ist der Veranstalter zu informieren, der den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung

weitere Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Betriebsleitung umzusetzen sind.

## 8.

### Allgemeine Schutzmaßnahmen

#### 8.1

Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen werden unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig gereinigt.

#### 8.2

- Es wird ein reihenweißer und kontrollierter Ein- und Auslass der Besucher in Form eines Einbahnstraßenkonzeptes durchgeführt.
- Weiterhin werden die einzuhaltenden Abstände im Zugangs- und Wartebereich kenntlich gemacht.
- Es sollte beim Treppenaufgang im Innenbereich der Festhalle ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden.
- Zudem werden die Gäste über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln mit Hinweisen informiert, insbesondere in den Toiletten.

#### 8.3

##### **Parkplatzkonzept:**

Die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Parkplätze sollten von den Besuchern, Künstlern und Mitarbeitern am Veranstaltungswochenende so genutzt werden, dass keine Menschenansammlungen entstehen. Hierfür werden weiterhin Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt.

#### 8.4

##### **Lüftungskonzept:**

Im Innenbereich der Konzerthalle bleiben die großen Fenster und Türen **dauerhaft** geöffnet und werden erst nach Ende des Konzertes am jeweiligen Tag geschlossen. Zudem werden

Pausen zwischen den Auftritten der einzelnen Künstler eingehalten, in denen die Gäste auch an die frische Luft gehen können.

## **8.5**

### **Reinigungskonzept:**

- Zu jeder halben Stunde werden die benutzten Handkontaktflächen (Türklinken, Halterungen, Griffstangen) in den Toiletten gereinigt.
- Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtücher in den Ein- und Ausgangsbereichen und in den Toiletten bereitgestellt.
- Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen durch Aushänge an den Toiletten informiert.

## **9.**

### **Weitere Regelungen zur Durchführung des Herbstkonzertes in der Festhalle in Hohenau:**

#### **9.1**

Überschreitet im Gebietsbereich der Kreisverwaltungsbehörde (Landkreis Freyung-Grafenau) die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zur Festhalle in Hohenau vorbehaltlich speziellerer Regelungen der BayLfSMV außerhalb einer beruflichen oder gemeinwohl-dienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet (3G-Prinzip) sind.

#### **9.2**

### **Testungen:**

Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

– eines **PCR-Tests**, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der **vor höchstens 48 Stunden** durchgeführt wurde, oder

– eines **PoC-Antigenschnelltests**, der **vor höchstens 24 Stunden** durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

Die Besucher werden vorab über die Homepage und der Facebook-Seite des Veranstalters auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hingewiesen.

### 9.3

#### **Testmethoden:**

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

- PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch das Testzentrum ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebots vorgezeigt.
- Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach § 2 Nr. 7 c) SchAusnahmV möglich.

### 9.4

#### **Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises:**

Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es ein bayerisches Formular mit empfehlendem Charakter. Mindestinhalt ist Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift

und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests,

Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test,

betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

## 9.5

### **Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag**

- Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind **Kinder bis zum sechsten Geburtstag** vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.
- **Geimpfte bzw. genesene Personen** können alternativ zu einem Testnachweis einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorlegen.
- Gemäß § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV sind geimpfte Personen asymptotische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind. Nach § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form,
  - wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist
  - und **seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.**
- Gemäß § 2 Nr. 4 SchAusnahmV sind **genesene Personen** asymptotische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind. Nach § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV ist ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (**PCR, PoC-PCR Test** oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und **mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.**



- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

## 9.6

### Überprüfung der vorzulegenden Nachweise

- Nach der 14. BaylfsMV ist der Veranstalter zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G) verpflichtet.
- Diese Überprüfung erfolgt beim Einlass der Besucher. Hier wird gebeten, den vorzulegenden Nachweis gemeinsam mit der Eintrittskarte und einem amtlichen Ausweisdokument zum Herbstkonzert vorzulegen.
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises wird der Einlass verwehrt.